

zu TOP

Mainz, 15.04.2021

Anfrage 0687/2021 zur Sitzung am 28.04.2021

Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zur gemeinwohlorientierten Bodenpolitik (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit Beschlüssen 0239/2021 und 1712/2019/1 machte der Rat der Verwaltung Vorgaben zur Bodenbevorratung. Als Antwort auf Anfrage 0286/2021 machte die Verwaltung Angaben, wie sie gedenkt, diese Beschlüsse anzuwenden. Dabei ließ die Antwort einige Aspekte unbeantwortet.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Warum bezieht sich die Antwort auf Frage 1 der Anfrage 0286/2021 nur auf selbständig bebaubare Grundstücke und nicht auf Grundstücke, die nicht bebaubar sind, weil sie z.B. als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung definiert sind? Punkt 3 des Beschlusses 0239/2021 ist auf alle Grundstücke anwendbar, und nicht nur auf solche, die selbständig bebaubar sind.
2. Wie soll Punkt 5 des Beschlusses 0239/2021 auf einen vollständig bebauten Ortsbezirk wie z.B. die Altstadt Anwendung finden?
 - a. Ist eine gemeinwohlorientierte Bodenpolitik nur in den äußeren Ortsbezirken möglich, weil sie immer den Erwerb von Freiraum voraussetzt, um den Freiraum einer Bebauung zuzuführen („Sollte Freiraum [...], der für eine Bebauung geeignet wäre, zur Verfügung stehen [...]“)?
 - b. Kann es auch im Sinne einer gemeinwohlorientierten Bodenpolitik sein, bebaute Flächen zu erwerben, in der Absicht, mehr Freiraum zu schaffen (z.B. Entkernung), und falls ja, warum berücksichtigt die Verwaltung diese Möglichkeit in ihrer Antwort auf die Anfrage 0286/2021 nicht?
 - c. Welche innerstädtischen Flächen kommen für den Erwerb in Frage (auch als Ausgleichs- oder Grünfläche), um eine gemeinwohlorientierte Bodenpolitik zu betreiben?
3. Wo sieht die Verwaltung die Möglichkeit, einen Zuwachs an unbebautem Freiraum zu erreichen, um geplante Verkleinerungen des unbebauten Freiraums an anderer Stelle zu kompensieren? Falls keine Rückbauten von bebautem Raum geplant sind, wie will die Verwaltung den Beschluss 1712/2019/1 umsetzen? (Bitte bei der Antwort berücksichtigen, dass private Verkehrsfläche bereits jetzt unbebaut sind, und damit zum Freiraum und nicht zum bebauten

Raum zählen, unabhängig von den Besitzverhältnissen.)

Dr. Brian Huck
(Mitglied des Stadtrats)